

Baustellenordnung

1. Grundsätze

Die Baustellenordnung regelt auf der Grundlage der Baustellenverordnung sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften den sicheren Betrieb auf Baustellen der MSW.

Beauftragte Firmen (AN) unterliegen der Beachtung der genannten Rechtsvorschriften sowie dieser Baustellenordnung. Sie ist Bestandteil der Vertragsbedingungen und muss auf der Baustelle vorgehalten werden.

Mitarbeiter der AN haben den Anweisungen der Bauüberwacher Folge zu leisten. Soweit es für die Sicherheit auf der Baustelle erforderlich ist, besitzen Bauüberwacher Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern der AN!

2. Allgemeine Anforderungen und Regeln

- Erforderliche Erlaubnisse, Berechtigungen und Genehmigungen müssen vor Arbeitsbeginn eingeholt und auf der Baustelle vorgehalten werden.
- Entsprechend den Rechtsvorschriften haben alle Beschäftigten geeignete Körperschuttmittel (z. B. Sicherheitsschuhe, Arbeitsschutzhelm, Schutzbekleidung usw.) zu benutzen.
- Der Zugang zu Baustellen ist nur bauausführenden und baubegleitenden Personen gestattet.
- Maßnahmen des Einbruchs- und Diebstahlschutzes obliegen dem AN.
- Über Vorkommnisse, wie Einbrüche, Diebstähle, Unfälle, Brände und/oder Umweltschäden ist der AG umgehend zu informieren.
- Eine ordnungsgemäße Baustromversorgung und Baustellenbeleuchtung sind Obliegenheiten des AN.
- Feuerlöscher müssen vom AN in entsprechend erforderlicher Zahl beigestellt oder mitgeführt werden.
- Auf allen Baustellen/Arbeitsstellen gilt ein Alkohol- und Rauschmittelverbot. Beschäftigte, die bei Arbeitsaufnahme unter Rauscheinwirkung stehen (Vermutung ist ausreichend) ist der Zutritt zu verwehren.

3. Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. Die Absperrung von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum muss nach StVO, RSA und ZTV-SA erfolgen. Zusätzlich sind AG-spezifische Festlegungen zu beachten.
2. Eine Baustellenberäumung sowie das Sauberhalten angrenzender Verkehrswege infolge Baustellenschmutzes ist durch den AN zu garantieren.

3. Bei Kranbetrieb, Nutzung von Bauaufzügen und Hebegeäten müssen weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen vom AN durchgesetzt werden (z. B. Sicherungsposten).

4. Arbeiten unter besonderen Bedingungen

- Bei Ausführung von Erd-/Tiefbauarbeiten sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie das Merkblatt zum Schutz von Versorgungsanlagen zu beachten. Besondere Schutzmaßnahmen stimmt der AN mit MSW ab.
- Bei Aufgrabungen ist besondere Sorgfalt geboten, um Gefahren durch Beschädigungen von Kabeln oder Rohrleitungen zu vermeiden.
- Gerüststellung wird ab Arbeitshöhen > 2 m notwendig. Mit der Errichtung dürfen nur Fachkräfte oder Fachfirmen betraut werden. Bei Verwendung fahrbarer Gerüste ist unbedingt die Betriebsanleitung einzuhalten.

Für Arbeiten in Behältern, Kesseln und engen Räumen (z. B. Kabel-, Heiz- und Sammelkanäle) ist eine Freigabe über den AG unter Festlegung spezifischer Schutzmaßnahmen notwendig. Der Befahrerlaubnisschein ist aufzubewahren.

- Vor Arbeitsaufnahme von Schweiß-, Flamm- und Trennschleifarbeiten ist die Freigabe bzw. die Schweißeraubnis einzuholen.
- Beim Einsatz brennbarer Flüssigkeiten u. a. wassergefährdender Stoffe sowie technischer Gase sind Maßnahmen zum Rauchverbot bzw. Verbot des Umgangs mit Zündquellen notwendig.
- Elektrotechnische Anlagen auf Bau- und Arbeitsstellen sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten. Eigenmächtige Veränderungen sind verboten.
- Baumaschineneinsatz (Krane, Bagger usw.) in der Nähe spannungsführender Teile ist ohne Zustimmung des AG nicht zulässig.

5. Umweltschutz

- Werden bei Erd- bzw. Abbrucharbeiten gefährliche Stoffe oder kontaminiertes Erdreich/Abbruchmaterial freigelegt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der AG ist zu informieren.
- Abwässer sind nur in genehmigte Stellen einzuleiten. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und Zustimmungen sind von AN einzuholen.

Bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind durch den Verursacher sofort notwendige Sicherheitsvorkehrungen einzuleiten und der AG zu informieren.

- Bei Fragen der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle ist grundsätzlich der Abfallbeauftragte des AG einzubeziehen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und der Nachweis einzuhalten.

6. Erste Hilfe/Notfallmaßnahmen

- Für die Erste Hilfe und Unfallversorgung ist grundsätzlich der AN verantwortlich.
- Erste-Hilfe-Material wird vom AN an zentraler Stelle und in erforderlichem Umfang bereitgestellt. Es gelten die Vorgaben der BG Bau (BG Bau A 004).
- Für die Alarmierung bei Bränden, Unfällen und Schadstoffhavarien als auch für Evakuierungsmaßnahmen und Hilfeanforderungen sind baustellenspezifische Maßnahmen in Verantwortung des AN erforderlich.

Der AG ist über derartige Ereignisse umgehend zu informieren. Im Schadensfall ist MSW über folgende Störungsnummern zu verständigen:

0800 3738611 / 0800 3738612 / 0172 3738611